

daselbe thut, was wir machen würden, wenn uns etwas gereuen würde. Wer solche Einwendungen erheben kann, gibt seiner intellectuellen Reife ein schlechtes Zeugnis. Nur Kindern gegenüber ist man sonst bemüht, auf solche Grundvoraussetzungen aufmerksam zu machen. Darum besser tief, als frei denken!

7. „Joh. 10, 30: Ich und der Vater sind eins. Hingegen Joh. 14, 28: Mein Vater ist größer als ich.“

Christus spricht an der 2. Stelle von sich als Mensch; denn er redet vom Hingange. Uebrigens stehen die Worte „der Vater ist größer als ich“ auch mit der göttlichen Natur Jesu nicht im Widerspruch. Denn der Vater ist in gewisser Weise größer als der Sohn, zwar nicht rücksichtlich der Natur oder Würde, sondern sofern er das Princip des Sohnes ist und der Gezeugte das zeugende Princip wenigstens logisch voraussetzt.

Diese Auswahl der „Widersprüche“ in der Bibel möge genügen, um zu zeigen, mit welchem Rechte man vom „Ende der Bibel“ sprechen könne. „Das Heu verdorret, die Blume fällt ab; aber das Wort unsers Herrn bleibt ewiglich“ (Jsaia 40, 8).

Ein Erfordernis zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses und seine praktischen Consequenzen.

Von Dr. Hartmann Strohsacker, O. S. B., Götting.

In jedem Handbuche der Dogmatik oder der Moral finden sich drei Erfordernisse für die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses aufgeführt: die Intention, der Stand der heiligmachenden Gnade und die getreue Erfüllung der vorgeschriebenen Werke. Diese Erfordernisse können auch in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1879, Seite 138 ff., eingesehen werden, wo sie kurz und übersichtlich zusammengestellt sind; sie sind übrigens allgemein bekannt und bedürfen hier keiner weiteren Begründung, wenn auch bezüglich des an zweiter Stelle genannten Requisites in seiner genaueren Fixierung einige Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind.

Allein, wenn man sagt, zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sind jene drei Stücke erforderlich und genügend, so ist diese Ausdrucksweise ungenau. Unter einem vollkommenen Ablasse schlechthin versteht man ja doch die Nachlassung aller und jeder zeitlichen Strafe, so zwar, daß der desselben theilhaft Gewordene, wenn er in diesem Zustande stirbt, auch nicht die geringste Reinigung mehr durchzumachen hätte, sondern unmittelbar zur Anschauung Gottes gelangen würde. Wird nun der Ausdruck „vollkommener Ablass“ in diesem Sinne gefaßt, so muß nicht nur zugegeben, sondern streng festgehalten werden, daß zur Gewinnung desselben noch eine vierte Bedingung erheischt wird, nämlich das Frei-

sein von jeder lässlichen Sünde. Dies ist allgemeine Lehre der Theologen: „Ad plenariam Indulgentiam requiritur immunitas ab omni peccato etiam veniali.“ Müller, III.⁴ § 176, 5; cf. Lehmkuhl II.⁷ n. 527; und sie ergibt sich aus der Natur der Sache; denn wie Müller l. c. bemerkt: „Est Indulgentia plenaria remissio omnium paenarum temporalium; at vero non potest poena remitti pro peccato nondum deleto.“ Daher schreibt Palmieri (de poenit.², Appendix § 1, IV. pg. 494): „Certum est, manente reatu culpae non posse tolli reatum poenae illi respondentis; quod certum esse dicimus ex fide.“

Ist somit zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses schlechthin das Freisein von jeder lässlichen Sünde erfordert, so entsteht zunächst die Frage: Was dann, wenn dieses Erfordernis abgeht und nur die drei eingangs angegebenen Bedingungen erfüllt sind? Die Theologen unterscheiden zwischen der *lucratio indulgentiae plenariae plena* und *non plena* und antworten: Ein in solcher Verfassung befindlicher Christ kann allerdings nicht den vollkommenen Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewinnen, jedoch wird er des Nachlasses der zeitlichen Strafe für alle diejenigen Sünden theilhaftig, welche der Schuld nach getilgt sind; er gewinnt mithin einen relativ vollkommenen Ablass, soweit er nämlich desselben fähig ist: „Potest autem non obstante peccato veniali Indulgentia, quae ut plenaria proponitur, obtineri particulariter, quia peccatum veniale non impedit, quominus remittatur poena debita pro aliis peccatis iam remissis.“ Müller l. c. Einen weiteren Grund hiefür gibt Palmieri l. c. § 5, IV. pg 539): Quia vero effectus indulgentiae divisibilis est, idcirco qui totum non assequitur, partem eius consequi potest.“ (cf. Lehmkuhl l. c.)

Nach dem Gesagten ist der Satz begreiflich, den man häufig antrifft: es werde eigentlich selten ein vollkommener Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewonnen, eben wegen Mangels jener vierten Bedingung; und es liegt auf der Hand, daß die nunmehr von selbst sich aufdrängende und gewiß praktische Frage: Wie gewinne ich denn *plene* einen vollkommenen Ablass, pro praxi mit der anderen zusammenfällt: Wie erlange ich die Nachlassung aller lässlichen Sünden (quoad culpam)? Und dieser Frage wollen wir uns nunmehr zuwenden; allerdings wurde über die Nachlassung der lässlichen Sünden bereits einmal in dieser Zeitschrift gehandelt (Jahrg. 1881, S. 503 ff.); allein in dem betreffenden Artikel ist die Frage allgemein gefaßt und nicht in der speciellen Form, welche sie für unseren Zweck haben muß; außerdem ist dortselbst nur von der Nachlassung außerhalb des Bußsacramentes die Rede. Somit kann unsere gegenwärtige Arbeit als eine Ergänzung der citierten Abhandlung betrachtet werden.

Wir führen der Reihe nach die Mittel auf, die in ordine ad remissionem peccatorum venialium omnium in Betracht kommen können; und zwar theilen wir sie in zwei Gruppen, indem wir

zwischen außer sacramentaler und sacramentaler Nachlassung unterscheiden; selbstverständlich hat sich die Darstellung an die bewährten Theologen anzuschließen, vor allem an Suarez und Lugo, die über unsere Frage ausführlicher sich ausgesprochen haben. Vorauszuschicken müssen wir noch den allgemein anerkannten Grundsatz, daß von einer Nachlassung irgend welcher persönlicher Sünden ohne retractatio keine Rede sein kann; die retractatio ist entweder eine formelle oder eine virtuelle, je nachdem sie die begangenen Sünden hic et nunc bewußt zum Gegenstande hat, oder in einer solchen Stimmung des Willens besteht, kraft welcher die Sünden, wenn sie zum Bewußtsein kämen, ausgeschlossen würden. Diese retractatio saltem virtualis ist somit im folgenden immer als eingeschlossen mitzuverstehen, auch wenn von ihr nicht ausdrücklich die Rede ist. „Ad remissionem venialium peccatorum non . . . sufficit habitualis displicentia, quae habetur per habitum caritatis, vel poenitentiae virtutis, quia sic caritas non compateretur peccatum veniale: quod patet esse falsum; unde sequitur, quod requiratur quaedam virtualis displicentia, puta cum aliquis hoc modo fertur secundum affectum in Deum, et res divinas, ut quidquid sibi occurreret, quod eum ab hoc motu retardaret, displiceret ei, et doleret se commisisse, etiamsi actu de illo non cogitaret.“ So der heilige Thomas (S. 3, q. 87, a. 1. c.); und Müller schreibt (III. 4§ 11¹), S. 241 ff.): „Peccata venialia non remittuntur sine poenitentia sive formali i. e. explicita et expressa, sive virtuali et implicita i. e. contenta in aliquo actu supernaturali, qui excludit affectum ad peccatum veniale, et vi cuius homo illud expresse detestaretur, si memoriae occurreret.“

I. Außer sacramentale Nachlassung aller lässlichen Sünden. Von den Acten, die als opus operantis eine Nachlassung der lässlichen Sünden überhaupt bewirken, müssen gleich von vornherein eine ganze Reihe solcher ausgeschlossen werden, welche (wenigstens per se) nicht imstande sind, alle venialia zu tilgen; es sind dies die Sacramentalien, das Gebet, die Anhörung des heiligen Messopfers, die Acte der Nächstenliebe und sonstige Bußwerke im weiteren Sinne. Denn unseres Wissens hat den genannten Acten noch kein Theologe eine solche Kraft zugeschrieben, und Suarez (de poen. disp. 11. s. 3.) lehnt sie direct ab. Freilich ist es möglich, daß Jemand, weil nur mit wenigen und geringen lässlichen Sünden belastet, auch durch einen oder mehrere von den genannten Acten von allen seinen Delicten befreit wird; ja manche von den bezeichneten Werken mögen auch eine größere Zahl lässlicher Sünden gänzlich tilgen: immerhin kommt diese Wirkung den besagten Mitteln nur per accidens zu, insofern nämlich ihr Wert mit den thatsächlich in einem concreten Falle vorhandenen lässlichen Sünden in Proportion steht (cf. Suarez l. c.); überdies entzieht sich die Tragweite, die den Werken jener Art gegenüber den lässlichen Sünden zukommt, ganz und gar unserer Controle, so daß das Ausmaß derselben nie mit Sicherheit

behauptet werden kann. — Es bleiben sonach nur drei außersacramentale Mittel übrig, die bei der Frage nach Nachlassung sämtlicher lässlicher Sünden in Betracht kommen können: die contritio, der actus charitatis, und die attritio.

1. Bezüglich der contritio ist es allgemeine Lehre der Theologen, daß sie die Kraft habe, sämtliche lässliche Sünden zu tilgen, auf welche sie sich erstreckt; daß sie somit, wenn sie alle lässlichen Sünden tangiert, auch alle hinwegnimmt. Suarez schreibt hierüber (l. c.) „Formalis contritio sufficit [ad tollendum veniale] . . . Censeo, quamcumque contritionem tollere respective omnia peccata venialia, id est illa, de quibus habetur: unde si sit universalis de omnibus, omnia tollet.“ Und Lugo sagt (de poen. disp. 9. s. 2): „Certum videtur, contritionem perfectam, quae se extendit ex parte obiecti ad peccata venialia, esse dispositionem sufficientem ad eorum remissionem etiam extra sacramentum: in hoc conveniunt omnes.“ Der Beweis, welchen Suarez dafür gibt, ist einfach: Die contritio tilgt extra sacramentum alle schweren Sünden; ergo a fortiori alle lässlichen. Den beiden großen Theologen schließen sich die neueren an, von denen z. B. Lehmkühn (II.⁷ n. 279) sagt: „Venialium reatus culpae certo deletur contritione perfecta, quae et quatenus etiam ad venialia peccata sese porrigit“; und Müller (III.⁴ § 110): „Actus . . contritionis perfectae [tollit venialia] et quidem ex opere operantis. Remittuntur omnia venialia, si huiusmodi actus universaliter excludit affectum ad venialia, seu quando quis ita affectus est, ut nullum velit peccatum veniale patrare, et de quolibet admissio doleret, si memoriae occurreret. Non omnia remittuntur, si actus contritionis tantum particulariter excludit affectum ad peccatum, seu quando quis ita affectus est, ut aliquod tantum peccatum particulare nolit committere.“ (cf. Hurter, Compend. III.⁸, n. 174; Pesch, prael. dogm. VII. n. 123.) Es ist somit die auf alle lässlichen Sünden ausgedehnte contritio als ein ganz sicheres Mittel zur Tilgung derselben zu betrachten. Dazu nun zwei praktische Bemerkungen: a) Wer eine wirkliche contritio erweckt, für den wird es nicht schwer sein, dieselbe so zu erwecken, daß sie alle lässlichen Sünden tangiert; es ist ja jede lässliche Sünde eine Beleidigung Gottes, eine Uebertretung seines Gebotes, eine Undankbarkeit gegen ihn u. s. w. b) Eine größere Schwierigkeit möchte vielleicht in der Erweckung der contritio überhaupt gefunden werden; und man findet denn auch nur zu häufig die Ansicht, daß dieser Act fast nur gewissen auserwählten Seelen möglich sei. Dem ist aber nicht so, ja wir wagen ganz getrost die Behauptung auszusprechen, daß jeder Mensch, wenn er nur will (die Gnade vorausgesetzt, die ihm gewiß nicht fehlen wird), imstande ist, eine contritio zu erwecken. Denn zu einer contritio ist nichts weiter erforderlich, als daß der Sünder seine Sünden verabscheue aus

Liebe zu Gott, d. h. daß er sie bereue, insoferne sie eine Beleidigung des höchsten Gutes sind, welches er über Alles liebt; nicht erforderlich ist, daß die contritio einen bestimmten Grad der Intensität habe, es genügt, wenn sie appretiative *super omnia* ist; ebenso ist nicht erforderlich, daß sie eine gewisse Zeit dauere; und was praktisch am meisten zu betonen ist: es ist nicht nothwendig, daß die contritio zum Formalobjecte die absolute Güte Gottes habe, sondern es genügt, wenn ihr Formalobject die *bonitas Dei relativa* ist; das heißt, die Liebe, welche den Reueact informiert, braucht nicht ein „*amor Dei, ut est summum bonum in se*“ zu sein, sondern sie kann auch sein ein „*amor Dei, ut est summum bonum nostrum*.“ Dieses letztere vertreten bedeutende Theologen, gestützt auf gewichtige Gründe; cf. Hurter, III.^s n. 468; und Egger, *Enchir. theolog. dogm.* ed 4 n. 393, 6 und 571, 3; eingehend hat diese Frage erörtert Nisius in der Zeitschrift für katholische Theologie VIII (1884), S. 508 ff. und 645 ff. und wir wüßten nicht, was gegen die dortselbst vorgebrachten Argumente eingewendet werden könnte; deshalb tragen wir auch kein Bedenken, diese Lehre als einfachhin sicher zu bezeichnen.

2. Was von der contritio gilt, ist consequenterweise auch von dem actus charitatis überhaupt zu sagen, insoferne er wenigstens virtuell die Verabscheuung der lässlichen Sünden in sich schließt; daher schreibt Suarez (l. c.): „*Etiam amor Dei super omnia per se potest remittere venialia peccata absque formali poenitentia . . . [et quidem] remittit illa peccata venialia, cum quibus habet virtualem oppositionem. Unde remittet omnia quoad culpam, si ad omnia virtualiter extenditur.*“ Deshalb sagt Müller an der oben citierten Stelle: „*actus charitatis vel contritionis.*“ Der Grund ist leicht einzusehen: es ist derselbe, den wir schon oben aus Suarez angeführt haben.

3. Bisher bewegten wir uns auf einem sicheren Boden; wenn wir aber nunmehr die Frage stellen, was von der sündentilgenden Kraft der attritio zu halten sei, so gelangen wir auf ein ziemlich unsicheres Gebiet, wie schon aus der Bemerkung Lugos erhellt (disp. 9. s. 2.): „*In hoc puncto . . multa sunt incerta, et nonnisi ex probabili coniectura definiri possunt.*“ Daß durch die attritio lässliche Sünden überhaupt nachgelassen werden, wird allgemein zugegeben; Suarez (l. c.): „*Probabile est, venialia peccata tolli per solam attritionem, immo et per contrarium propositum, vel per actum virtutis repugnantem aliquo modo veniali peccato et excludentem complacentiam illius . . . Oportet tamen, ut talis attritio sit de tali peccato; nam attritio unius peccati non sufficit ad tollendum aliud disparatum et omnino diversum*“; ebenso sagt Lugo (l. c.: „*Dico tertio.*“) und setzt darauf die diesbezügliche Wirksamkeit der attritio auseinander. Allein auf die Frage, ob die attritio alle lässlichen Sünden (per se) hinweg-

zunehmen vermög, und von welcher Beschaffenheit sie sein müsse, damit sie eine solche Wirkung habe, findet sich keine bestimmte Antwort. Suarez registriert (l. c.) den Einwurf, daß wenn die attritio zur Nachlassung der lässlichen Sünden genügt, folglich dieselben niemals durch das Bußsacrament nachgelassen werden; und er antwortet, es sei probabel, daß nicht jede attritio (remissa) unter allen Umständen, das heißt wenn die Zahl und Schwere der lässlichen Sünde eine bedeutende ist, hinreiche, um sie insgesammt zu tilgen. Und Lugo erwidert (l. c.) auf denselben Einwurf: „Extra sacramentum non est necesse, quod posita attritione tollantur semper omnia venialia . . . Differt ergo contritio perfecta ab attritione, quod contritio ita disponit extra sacramentum ad remissionem venialium, ut eo ipso remittantur omnia, ad quae se extendit: attritio vero disponit etiam, sed non ita perfecte atque ideo licet regulariter afferat secum remissionem alicuius, non tamen omnium, ad quae se extendit, sed cum limitatione, secundum regulam ordinationis divinae, quam in hoc nullo modo possumus certo definire.“ Als Grund dieser Unsicherheit fügt er hinzu: „[Deus] non exigit eandem dispositionem pro omnibus venialibus, sed pro gravioribus perfectiorem attritionem, pro levioribus minus perfectam; . . . qualis autem et quanta dispositio exigatur a Deo ad remissionem singulorum venialium, nos scire non possumus.“ Das Resultat der diesbezüglichen Lehre der Theologen faßt Lehmkuhl (l. c. n. 279) in die Worte: „Etiam extra sacramentum . . . sufficere videtur [ad rem. ven.] imperfectior dolor, qui ad attritionem pertineat; attamen non quamlibet attritionem, etsi afficiat peccata venialia, ad quaelibet ven. peccata extra sacramentum remittenda sufficere dixerim“; und im Anschlusse an Lugo verlangt er, daß zwischen der attritio, ihrer Intensivität u. und den vorhandenen lässlichen Sünden eine gewisse Proportion bestehe. — Es leuchtet ein, daß sich auf diese Angaben kein im concreten Falle sicheres Urtheil aufbauen läßt; und es bliebe, um durch bloße attritio sämmtlicher lässlicher Sünden ledig zu werden, nur ein Ausweg übrig, welchen Pesch (l. c. n. 507) andeutet: Die attritio müßte recht speciell gefaßt sein, d. h. so erweckt werden, daß sie die möglichst distinct vergegenwärtigten Sünden gleichsam der Reihe nach ausschließt (vgl. Hurter l. c. III. n. 174); doch wagen wir auch diesem Mittel wenigstens per se nicht volle Sicherheit beizumessen und gestehen offen, daß es uns in der Praxis schwer durchführbar erscheint.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zusammen, so lautet es kurz und einfach: es gibt nur ein (resp. zwei) Mittel, um außer dem Sacramentenempfang sicher von allen lässlichen Sünden frei zu werden: die contritio (resp. den actus charitatis perfectae); alle übrigen Mittel, und selbst die attritio, entziehen sich so sehr unserer Beurtheilung, daß ein solcher Erfolg

wenigstens in concreto nie mit voller Bestimmtheit erwartet oder behauptet werden kann.

II. Sacramentale Nachlassung aller lässlichen Sünden. Dem zweiten Theile unserer Untersuchung schicken wir den von den Theologen aufgestellten allgemeinen Grundsatz voraus, daß sämtlichen Sacramenten *ex opere operato* eine gewisse Kraft zur Tilgung der lässlichen Sünden zukommt, und daß sie diese Kraft immer äußern, wenn der obex entfernt wird. (Suarez disp. XII. s. 1; cf. Lugo. disp. 9, s. 2.) Der obex wird entfernt durch Ablegung der *actualis complacentia* und durch die Intention, das Sacrament und seinen Effect zu empfangen. Soviel im Allgemeinen; um jedoch zu einem genaueren Resultat zu gelangen, müssen wir auf die einzelnen Sacramente eingehen. Hierbei können wir von der Taufe füglich absehen; denn es ist bekannt, daß durch das Sacrament der Wiedergeburt (wenn es mit *attritio* empfangen wird) nicht nur alle Sünden getilgt, sondern auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden, daß sohin die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses für den Erwachsenen, der soeben getauft worden, vollständig gegenstandslos wäre; ein einziger denkbarer Fall wird von Suarez (l. c.) angeführt, den wir aber als kaum jemals praktisch hier übergehen können.

1. Betreffs des Bußsacramentes ist zu unterscheiden zwischen gebeichteten und nicht gebeichteten Sünden. Die gebeichteten werden direct nachgelassen, insoferne sie durch die vorangegangene eventuell genügende *attritio* etc. nicht schon getilgt sind; „et hoc modo remittuntur omnia, quae debito modo confitemur cum dolore et proposito requisito“ (Lugo disp. 9. s. 3.); wer somit alle seine lässlichen Sünden bekennet, wird dadurch von allen frei, und zwar genügt es nach Lugo (ib. sect. 2.), wenn sie so gebeichtet werden, daß der Beichtvater ihre Zahl wenigstens beiläufig erkennt. Bezüglich der nicht gebeichteten Sünden gibt Suarez zwar eine tilgende Kraft zu, stellt aber, und wohl mit Recht, hinsichtlich dieses Effectes das Bußsacrament den anderen Sacramenten gleich: „Quoad hoc videtur esse eadem ratio de hoc sacramento et de ceteris; quia si habet hanc vim, magis est ex generali ratione sacramenti novae legis, quam ex propria talis sacramenti. In quo differt a baptismo.“ (Disp. 12. s. 1.) In der weiteren, uns am meisten interessierenden Frage, ob also alle lässlichen Sünden auf diese Weise (*remoto obice*) hinweggenommen werden, wagt Suarez keine bestimmte Antwort zu geben; er schreibt: „Haec res mihi dubia videtur et incerta. Nam affirmando . . nullum absurdum vel inconueniens sequi video, quamquam efficaci fundamento ostendi non possit“ (l. c.); und weiter unten: „De poenitentia existimo auferre [eam] omnia peccata venialia, quae vel homo confitetur; . . vel si in illis peccatis [quae non confitetur] hoc locum non habet propter specialem rationem huius sacramenti requirentis formalem poenitentiam ad sui constitutionem, saltem remittet alia peccata,

de quibus homo non est [actualiter] attritus, maxime si sint oblita et non voluntarie omissa, quia quantum est ex se, omnia illa subiicit clavibus, et quia illud sacramentum habet vim tollendi peccata, etiam oblita, si non inveniat obicem. At vero de aliis, quae homo voluntarie non subiicit clavibus, non est res adeo certa: et fortasse maior aliqua dispositio circa illa requiritur.“ Wie man sieht, neigt Suarez zu einer bejahenden Antwort, wenigstens bezüglich aller jener lässlichen Sünden, die nicht absichtlich vom Bekenntnisse ausgeschlossen werden. Lugo ist strenger als der doctor eximius, und seine Lehre erscheint uns als praktisch sicherer; er schreibt: „Attritio cum Sacramento poenitentiae sufficit ad remissionem omnium venialium, de quibus est attritio“ (l. c.); er fordert also eine wirkliche Reue, und auch diese genügt zur Nachlassung aller lässlichen Sünden nur insoweit, als sie sich auf alle erstreckt. Der Pönitent müßte also entweder Acte der Reue erwecken, die alle Arten der lässlichen Sünden speciell betreffen; oder, was offenbar vorzuziehen wäre, er müßte einen Act der attritio aus einem allgemeinen Motiv erwecken, so daß dadurch alle lässlichen Sünden tangiert werden. — Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß Lugo selbst dieses Mittel noch nicht für sicher hält, indem er im Anschluß an die citierte Stelle (fin. sect.) schreibt: „Hoc secundo modo non est necesse, quod remittantur omnia venialia, etiamsi de illis praecesserit dolor; sed sufficit, quod remittantur aliqua, sicut supra diximus . . de attritione extra sacramentum.“ Indes mit dieser Ansicht können wir uns nicht befreunden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil damit Lugo, wie aus dem Wortlaute hervorgeht, die sünden-tilgende Kraft des Bußsacramentes schließlich (betreffs der uns beschäftigenden Frage) auf ein Nichts herabdrückt: denn wenn das Sacrament sammt der attritio der attritio extra sacramentum an Wirksamkeit gleichgestellt wird, was bleibt dann noch von der Wirksamkeit des Sacramentes übrig? — Uebrigens läßt sich vielleicht diese eben angeführte Stelle mit der früher citierten vereinigen; denn nach dem Zusammenhange will Lugo sagen, daß jener Effect (die Tilgung der nicht gebeichteten lässlichen Sünden) dem Bußsacramente nicht als solchem und daher nicht nothwendig vi institutionis zukommt; daß jener Effect zwar ex opere operato, aber nicht direct und formaliter, sondern materialiter hervorgebracht werde; und unter dieser Rücksicht ist allerdings die erwähnte Gleichstellung zulässig: es wäre demnach an der letztangeführten Stelle das ‚necesse‘ zu pressen.

2. Hinsichtlich der letzten Delung können wir uns kurz fassen und bietet die Frage keine Schwierigkeit. Suarez schreibt darüber (l. c.): „Mihi fere certum est [extremam unctionem] hunc habere effectum; . . sufficiant verba Concil. Trid. (s. 14. cap. 2. et cn. 2) definientis, illud sacramentum . . . remittere

peccata, si quae sunt adhuc expianda““. Und bezüglich der geforderten Disposition gilt nach ihm für die letzte Delung dasselbe wie für das Bußsacrament; er fügt aber den für uns wichtigen Satz bei: „De extrema unctione probabile est, semper omnia remittere, si sint aliquo modo ex supra declaratis retractata.“ Ihm schließt sich Lugo, vorbehaltlich der von ihm geforderten Disposition, die wir soeben (n 1.) besprochen haben, an (l. c.) und bekräftigt sie mit den Worten: „Cum praedictis Sacramentis [poen. et extr. unct.], quorum effectus proprius est remissio peccatorum (ut suppono) non debet limitari ea remissio, sed extendi ad omnia, de quibus fuerit attritio“; und sect. III. ist zu lesen: „Dicendum omnino est, per extremam unctionem remitti venialia, si praecesserit detestatio formalis vel virtualis; et quidem omnia, ut verba ipsa significant, dum dicitur: Indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti.“ Der Empfänger der letzten Delung braucht also nur eine sich auf alle lässlichen Sünden erstreckende attritio zu erwecken, um von allen Sünden befreit zu werden.

3. Nicht so einfach gestaltet sich die genauere Feststellung der sündentilgenden Kraft des Altars sacramentes. Allerdings das allgemeine Princip, welches wir oben angeführt haben, steht auch für dieses Sacrament, und zwar mit aller nur wünschenswerten Sicherheit fest; denn das Conc. Trid. erklärt (s. 13. cap. 2.): „Sumi voluit [Salvator noster] Sacramentum hoc . . . tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis, et a peccatis mortalibus praeservemur“; und schon vor dem Tridentinum hatte das Concil von Florenz (decr. pro arm.) den Satz ausgesprochen (der nebenbei bemerkt eine vorzügliche Eintheilung für eine Predigt abgibt): „Omnem effectum, quem materialis cibus et potus quoad vitam agunt corporalem, sustentando, augendo, reparando et delectando, sacramentum hoc quoad vitam operatur spirituale.“ Daher sagt auch Suarez (de Euch. disp. 63. s. 10.): „Vera est sententia D. Thomae, . . . ex opere operato remitti per hoc sacramentum [peccata venialia]“, und führt noch eine ganze Reihe von Vätern und Theologen an. Und Lugo drückt denselben Gedanken noch etwas schärfer aus (l. c.): „De Eucharistia certum est, valere ad remissionem venialium, ut docet Trid. s. 13. c. 2.“ Betreffs der hiezu erforderlichen Disposition sagt Suarez (l. c.): „Duo tantum videntur necessaria ex parte sumentis, unum ut sit in statu gratiae, . . aliud est, ut non inveniat [sacramentum sumptum] actuale affectum talis peccati, . . praeter haec autem nihil aliud est necessarium.“ Lugo stimmt ihm bei, allerdings mit der schon oben (II. 1.) erwähnten Modification: „Praecedere debet aliqua saltem virtualis displicentia et retractatio venialium“ (l. c.) Allein wie steht es mit der Nachlassung aller lässlichen Sünden durch die heilige Eucharistie? Suarez antwortet (de poen. disp. 12. s. 1.): „Verisimilior est posterior [negans] sententia

propter rationem factam [effectus scil. sacramenti diversus est pro ratione dispositionis]. Unde licet verum sit, quod supra diximus, solam voluntariam susceptionem sacramenti, ablato obice, sufficere ad remissionem venialium, . . non tamen inde fit, ut sufficiat ad remissionem omnium . . . [sed] definita est certa remissio aliquorum venialium, quae erit maior in melius disposito et poterit esse integra et totalis in perfecte disposito.“ Dieselbe unsichere oder besser gesagt, ziemlich ablehnende Antwort gibt Lugo (l. c.): „An vero Eucharistia tollat omnia peccata venialia de quibus praecedat attritio, an solum partem eorum, nihil potest certo affirmari, nam rationes adductae non convincunt illam universalem indulgentiam et remissionem omnium culparum; neque ex significatione Sacramenti id sufficienter deducitur.“ Somit haben wir das Ergebnis: der Empfang des heiligen Altarsacramentes bietet an und für sich kein sicheres Mittel zur Befreiung von allen lässlichen Sünden — selbst dann nicht, wenn eine attritio aller vorhanden wäre.

4. Es bleiben noch drei Sacramente zu betrachten übrig: Firmung, Ordo und Ehe; doch können wir uns hierüber kurz fassen. Einerseits nämlich haben jene drei Sacramente für unsere (Ablass-) Frage wirklich kaum einen praktischen Wert, weil ja ihrem Empfange der Empfang der Sacramente der Buße und des Altars voranzugehen pflegt; andererseits schreiben ihnen die Theologen außer der allen Sacramenten zukommenden Kraft, lässliche Sünden überhaupt zu tilgen, keine genau bestimmte Wirkung zu; und speciell hinsichtlich unserer Frage nach Tilgung aller venialia gesteht Suarez: „Res est dubia“, und Lugo wagt es ebenfalls nicht, über das erwähnte allgemeine Princip hinauszugehen. Diese drei Sacramente können folglich bei unserer praktischen Frage wohl außer Acht gelassen werden, da uns ein sicherer Maßstab für die Beurtheilung ihrer uns beschäftigenden Wirksamkeit abgeht.

III. Anwendung. Ziehen wir nunmehr aus dem Gesagten die praktischen Schlussfolgerungen, so unterscheiden wir zwischen dem vollkommenen Ablass für den gesunden und für den kranken Menschen — eine auf den ersten Blick höchst wunderliche Distinction, die wir aber sogleich rechtfertigen werden.

1. Ist das Subject des Ablasses ein gesunder Mensch, so muß unseres Wissens immer der Empfang der Sacramente der Buße und des Altars (oder wenigstens des letzteren)¹⁾ vorangehen.

2. Ist das Subject des Ablasses krank, so ist wiederum ein doppelter Fall möglich: entweder a) ist die Krankheit nicht gefährlich, so daß bloß der Kirchenbesuch und Communionempfang zur Zeit

¹⁾ Wer nämlich alle acht Tage die heiligen Sacramente empfängt, kann täglich ohne neuerliche Beicht einen (und unter Umständen auch mehrere) vollkommenen Ablass gewinnen (Decr. auth. S. C. Indulg. 439); in manchen Diöcesen ist diese Frist sogar auf 14 Tage verlängert.

unthunlich sind; oder b) die Krankheit ist eine ernstliche, so daß zur Spendung der letzten Delung und der benedictio apostolica geschritten wird. Unter Zugrundelegung dieser Unterscheidung ergeben sich nun folgende Anweisungen, um von allen lässlichen Sünden befreit und eines vollkommenen Ablasses in seiner ganzen Ausdehnung theilhaftig zu werden.

Ad. 1. Der Betreffende hat entweder alle seine lässlichen Sünden einer attritio zu unterwerfen, dann das Sacrament der Buße mit dieser noch virtuell andauernden Disposition zu empfangen (wobei er gut thut, alle ihm erinnerlichen lässlichen Sünden zu bekennen), und nach Empfang der heiligen Communion die weiteren Ablassbedingungen zu erfüllen;

oder, und das ist unter jeder Rücksicht das sicherere: er hat einen Act der vollkommenen Reue (resp. der caritas perfecta) zu erwecken, welcher sich auf alle lässlichen Sünden (virtuell) erstreckt. Dieses kann entweder vor der Beicht geschehen (was aber nicht nöthig ist), oder nach der (mit attritio verrichteten) Beicht, oder auch nach der heiligen Communion. Das Letztere dürfte überhaupt, und ganz besonders für solche Priester, die alle acht (beziehungsweise 14) Tage zur Beicht gehen und inzwischen täglich oder doch öfters celebrieren, noch am meisten zu empfehlen sein; (dasjelbe gilt für solche Laien, welchen sogenannte Freicommunionen gestattet sind). Der Grund liegt nahe: es bedünkt uns nämlich, daß unmittelbar nach Empfang der größten uns hienieden möglichen Wohlthat Gottes und in Anbetracht der durch dieses Sacrament der Liebe verliehenen Gnade und Stärkung der göttlichen Tugenden es denn doch nicht mehr schwer fallen könne, sich zu einem Acte der contritio oder der caritas perfecta zu erschwingen, besonders wenn man diesen Act im oben (I. 1.) angegebenen Sinne versteht. An den gedachten Act haben sich selbstverständlich die Ablassgebete (oder die sonstigen vorgeschriebenen Acte) anzuschließen; z. B. das „En ego“ mit fünf Pater noster ad intentionem Pontificis.

Ad 2, a): Für solche Kranke, die am Kirchenbesuch und Empfang der heiligen Communion dauernd verhindert sind, kann der Beichtvater die vorgeschriebene Communion in andere fromme Werke umwandeln. Da jedoch der Empfang des Bußsacramentes ihnen nicht erlassen ist, so hätte ein solchermaßen Kranker das soeben (sub 1) bezeichnete Verfahren einzuhalten, also entweder mit der genannten Disposition das Bußsacrament zu empfangen, oder eine contritio zu erwecken: wobei wir nochmals betonen, daß dies (auch ohne vorangegangene Communion) durchaus nicht so schwer ist.

Ad 2, b): Am leichtesten wird wohl der gefährlich Erkrankte aller seiner lässlichen Sünden ledig; er hat nur dieselben sämmtlich einer attritio zu unterziehen und so die heilige Delung zu empfangen, um, wenn er in diesem Zustande stirbt, (suppositis aliis supponendis) des vollkommenen Ablasses der benedictio apostolica (der sogenannten

General-Abolution) in vollem Umfange theilhaftig zu sein. Verfällt er nach Empfang der letzten Delung neuerdings in lässliche Sünden, so muß er, um sicher zu gehen, dasselbe Verfahren einschlagen, wie oben (sub 1) angegeben: attritio aller dieser Sünden mit Beicht, oder contritio. Eine nochmalige Application des päpstlichen Segens ist aber nicht erfordert, auch nicht statthast, da der Ablass der benedictio apostolica bekanntlich erst im Augenblick des Todes gewonnen wird (cf. Schüch, Past. ⁹, S. 834 ff.); jedoch möchten wir einem solchen Kranken immerhin dringend rathen, sich auch um einen anderen vollkommenen Ablass umzusehen, weil es wohl sein könnte, daß es ihm an der wichtigsten von Benedict XIV. vorgeschriebenen Bedingung zur Gewinnung jenes Sterbeablasses gebricht, nämlich an der „bereitwilligen Ertragung aller Beschwerden und Leiden der Krankheit als Sühne für das vergangene Leben und der Annahme des Todes aus der Hand Gottes.“ (Schüch, a. a. O.)

Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft. ¹⁾

Unter diesem Titel ist ein Buch erschienen, das wir wegen seiner Bedeutung an dieser Stelle besprechen wollen. Es ist gewiß, daß der Autor es gut meint, wir betonen das ausdrücklich, sowie es auch andere gut meinen, die in unseren Tagen durch literarische Erzeugnisse Aufsehen erregt, aber zugleich auch großen Schaden angerichtet haben. Es offenbart sich in ihnen die Zeitkrankheit, die Nervosität. An dieser verhängnißvollen Krankheit leiden die politischen Weltverbesserer und nun auch einige kirchliche Reformatoren. In ihren Augen taugt das Alte und Herkömmliche in Theologie und Kirche nicht mehr; es muß etwas Nagelneues, noch nie Dagewesenes zutage gefördert werden. Das verlangt unsere Zeit, das die Natur des Fortschrittes, das ist sogar das treibende Princip des Katholicismus. Das kostbare Gepräge der bisherigen Terminologie muß vertauscht werden mit einer schwankenden modernen Währung, bei der alles auf den blendenden Glanz der Phrase, aber wenig auf den correcten Inhalt und die richtigen Begriffe ankommt. Wer auf die Reinheit der Begriffe Gewicht legt, ist Distinguo-Mann, der keine sella curulis in der Gelehrtenwelt beanspruchen darf. Es ist die Phantasie, welche statt des Verstandes sich des Steuerruders bemächtigen will, aber eine Ideenverwirrung bewerkstelligt, der mit aller Entschiedenheit entgegengearbeitet werden muß.

Das Charakteristische dieser Classe ist:

Recht viel Worte, recht gewagte Sätze, Siehe nach allen

¹⁾ Der Reformkatholicismus, die Religion der Zukunft. Für die Gebildeten aller Bekenntnisse dargestellt von Josef Müller, Doctor der Philosophie. Würzburg, Gubel's Buchhandlung. 1899. S. VIII u. 102. Preis: Mark 1.50.